

**4. Nachtrag
zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 30.11.2011**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

und der

BARMER GEK
Landesgeschäftsstelle Berlin/Brandenburg

Die o.g. Vereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abrechnung und Vergütung

Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Die Krankenkasse entrichtet an die Kassenärztliche Vereinigung zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen für die SNR 99200 einen Betrag in Höhe von 21,98 EUR.

Nr. 7 wird wie folgt geändert:

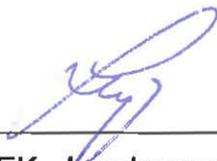
Die Vergütung in Höhe von 25,78 EUR erfolgt durch die Krankenkasse außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87 a Abs. 3 SGB V.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 02.03.2015



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand



BARMER GEK - Landesgeschäftsführerin